

Stadt Obertshausen	502
Kostenbeitragsatzung zur Satzung der Stadt Obertshausen über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Obertshausen	

Kostenbeitragsatzung zur Satzung der Stadt Obertshausen über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Obertshausen

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert am 9.12.2022 GVBl. S.759 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S.247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, zuletzt geändert am 21.12.2022 BGBl. I, S.2824) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen in ihrer Sitzung am 07.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsgebühr

- (1) Für die Betreuung von den in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Obertshausen aufgenommenen Kinder haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Kostenbeiträge und die Verpflegungsgebühr sind jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. Bei An- oder Abmeldung zur Mitte eines Monats vermindern sich dementsprechend die Gebühren.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 2,3,4 und 7 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und die Verpflegungsgebühr für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung sowie ein Frühstück, wenn es von der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder angeboten wird. Die Entscheidung, ob ein Frühstück angeboten wird, obliegt der Tageseinrichtung für Kinder.
- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit die Verpflegungsgebühr dafür zu zahlen.
- (6) Der Kostenbeitrag ist für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend den Betreuungszeiten zu entrichten. Die Betreuungszeiten werden von den Tageseinrichtungen für Kinder individuell angeboten. Es leitet sich aus einem möglichen Kostenbeitrag kein Anspruch auf eine Betreuungszeit ab. Die von den Erziehungsberechtigten bei Aufnahme gebuchte Betreuungszeit kann frühestens zum nächsten Quartal (01.01./01.04./01.07./01.10.) gewechselt werden. Auf den Wechsel besteht kein Rechtsanspruch. Im Notfall entscheidet die Kindertagesstätte.
- (7) Getränke und Bastelmaterial sind in den Kostenbeiträgen enthalten.

Stadt Obertshausen	502
Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Obertshausen über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Obertshausen	

§ 2 Kostenbeitrag Kinder unter drei Jahren (U3)

Die Betreuungszeiten müssen für eine Woche festgelegt werden, können aber nach Einwilligung der Tageseinrichtung für Kinder von montags bis freitags in der Dauer variieren. Der Kostenbeitrag für Kinder unter drei Jahren wird wie folgt festgelegt:

Ab 01. Januar 2024:

Betreuungszeiten	Tage	Erstkind monatlich	Zweitkind monatlich	Jedes weitere Kind
07.00 - 07.30 Uhr <small>(Kann nur angeboten werden, wenn für mindestens 6 Kinder je Einrichtung diese Betreuungszeit gebucht wird)</small>	5	28,36 €	28,36 €	28,36 €
07.30 - 11.30 Uhr	5	97,78 €	48,89 €	48,89 €
	4	78,22 €	39,11 €	39,11 €
	3	58,67 €	29,33 €	29,33 €
	2	39,11 €	19,56 €	19,56 €
	1	19,56 €	9,78 €	9,78 €
07.30 - 12.30 Uhr	5	124,08 €	62,04 €	62,04 €
	4	99,26 €	49,63 €	49,63 €
	3	74,45 €	37,22 €	37,22 €
	2	49,63 €	24,82 €	24,82 €
	1	24,82 €	12,41 €	12,41 €
07.30 - 14.00 Uhr	5	157,38 €	78,69 €	78,69 €
	4	125,90 €	62,95 €	62,95 €
	3	94,43 €	47,21 €	47,21 €
	2	62,95 €	31,48 €	31,48 €
	1	31,48 €	15,74 €	15,74 €
07.30 - 15.00 Uhr	5	176,30 €	88,15 €	88,15 €
	4	141,04 €	70,52 €	70,52 €
	3	105,78 €	52,89 €	52,89 €
	2	70,52 €	35,26 €	35,26 €
	1	35,26 €	17,63 €	17,63 €
07.30 - 16.30 Uhr				
	4	161,78 €	80,89 €	80,89 €
	3	121,34 €	60,67 €	60,67 €
	2	80,89 €	40,45 €	40,45 €
Mo.-Do.: 16.30 - 17.00 Uhr / Fr. 15.00 - 15.30 Uhr <small>(Kann nur angeboten werden, wenn für mindestens 6 Kinder je Einrichtung diese Betreuungszeit gebucht wird)</small>	5	28,36 €	28,36 €	28,36 €
	4	28,36 €	28,36 €	28,36 €
	3	28,36 €	28,36 €	28,36 €
	2	28,36 €	28,36 €	28,36 €
Variable Betreuungszeit (Zukaufstunde)		3,97 €	1,99 €	1,99 €

Stadt Obertshausen	502
Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Obertshausen über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Obertshausen	

Ab 01. Januar 2025

Betreuungszeiten	Tage	Erstkind monatlich	Zweitkind monatlich	Jedes weitere Kind
07.00 - 07.30 Uhr <small>(Kann nur angeboten werden, wenn für mindestens 6 Kinder je Einrichtung diese Betreuungszeit gebucht wird)</small>	5	35,34 €	35,34 €	35,34 €
07.30 - 11.30 Uhr	5	112,00 €	56,00 €	56,00 €
	4	89,60 €	44,80 €	44,80 €
	3	67,20 €	33,60 €	33,60 €
	2	44,80 €	22,40 €	22,40 €
	1	22,40 €	11,20 €	11,20 €
07.30 - 12.30 Uhr	5	140,00 €	70,00 €	70,00 €
	4	112,00 €	56,00 €	56,00 €
	3	84,00 €	42,00 €	42,00 €
	2	56,00 €	28,00 €	28,00 €
	1	28,00 €	14,00 €	14,00 €
07.30 - 14.00 Uhr	5	182,00 €	91,00 €	91,00 €
	4	145,60 €	72,80 €	72,80 €
	3	109,20 €	54,60 €	54,60 €
	2	72,80 €	36,40 €	36,40 €
	1	36,40 €	18,20 €	18,20 €
07.30 - 15.00 Uhr	5	210,00 €	105,00 €	105,00 €
	4	168,00 €	84,00 €	84,00 €
	3	126,00 €	63,00 €	63,00 €
	2	84,00 €	42,00 €	42,00 €
	1	42,00 €	21,00 €	21,00 €
07.30 - 16.30 Uhr	4	201,60 €	100,80 €	100,80 €
	3	151,20 €	75,60 €	75,60 €
	2	100,80 €	50,40 €	50,40 €
	1	50,40 €	25,20 €	25,20 €
Mo.-Do.: 16.30 - 17.00 Uhr / Fr. 15.00 - 15.30 Uhr <small>(Kann nur angeboten werden, wenn für mindestens 6 Kinder je Einrichtung diese Betreuungszeit gebucht wird)</small>	5	35,34 €	35,34 €	35,34 €
Variable Betreuungszeit (Zukaufstunde)		4,94 €	2,48 €	2,48 €

- (1) Die Kinder sind pünktlich bis zum Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.
- (2) In der zweiwöchigen Eingewöhnungsphase des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 30 Euro erhoben. In der Eingewöhnungsphase ist das Kind am Vormittag nicht die komplette Betreuungszeit anwesend.
- (3) Wenn ein Kind nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird, entsteht für die dadurch aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag nach der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Stadt Obertshausen.

Stadt Obertshausen	502
Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Obertshausen über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Obertshausen	

§ 3 Kostenbeitrag Kindergartenbereich ab vollendetem 3. Lebensjahr bis Schuleintritt (Ü3)

Die Betreuungszeiten müssen für eine Woche festgelegt werden, können aber nach Einwilligung der Tageseinrichtung für Kinder von montags bis freitags in der Dauer variieren. Der Kostenbeitrag für Kinder ab dem vollendetem 3. Lebensjahr bis Schuleintritt wird wie folgt festgelegt:

Ab 01. Januar 2024:

Betreuungszeiten	pro Woche	Erstkind monatlich	Zweitkind monatlich	Jedes weitere Kind
07.00 - 13.00 Uhr	5 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	4 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	3 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	2 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	1 Tag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
07.00 - 14.00 Uhr	5 Tage	23,60 €	11,80 €	11,80 €
	4 Tage	18,88 €	9,44 €	9,44 €
	3 Tage	14,16 €	7,08 €	7,08 €
	2 Tage	9,44 €	4,72 €	4,72 €
	1 Tag	4,72 €	2,36 €	2,36 €
07.00 - 15.00 Uhr	5 Tage	47,20 €	23,60 €	23,60 €
	4 Tage	37,76 €	18,88 €	18,88 €
	3 Tage	28,32 €	14,16 €	14,16 €
	2 Tage	18,88 €	9,44 €	9,44 €
	1 Tag	9,44 €	4,72 €	4,72 €
07.00 - 16.30 Uhr	4 Tage	66,08 €	33,04 €	33,04 €
	3 Tage	49,56 €	24,78 €	24,78 €
	2 Tage	33,04 €	16,52 €	16,52 €
	1 Tag	16,52 €	8,26 €	8,26 €
Mo. - Do.: 16.30 - 17.00 Uhr / Fr. 15.00 - 15.30 Uhr (Kann nur angeboten werden, wenn für mindestens 6 Kinder je Einrichtung diese Betreuungszeit gebucht wird)	5 Tage	11,80 €	5,90 €	5,90 €
Variable Betreuungszeit (Zukaufstunde) Kosten nach der 6 Betreuungsstunde		1,18 €	0,59 €	0,59 €

- (1) Die Kinder sind pünktlich bis zum Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.
- (2) Wenn ein Kind nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird, entsteht für die dadurch aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag nach der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Stadt Obertshausen.

Stadt Obertshausen	502
Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Obertshausen über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Obertshausen	

§ 4 Kostenbeitrag für Schulkinder

Der Kostenbeitrag für Schulkinder beläuft sich auf 1,53 Euro pro Betreuungsstunde.

§ 5 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Stadt Obertshausen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. Ein Kostenbeitrag nach § 3 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) nicht erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. Ein Kostenbeitrag nach § 3 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. Der Kostenbeitrag nach § 3 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 6 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Werden mehrere kindergeldberechtigte Kinder aus einer Familie, die in der Stadt Obertshausen ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben und mit dem/der/den Erziehungsberechtigten im Ortsgebiet wohnen (im Sinne der Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder leben) gleichzeitig in einer beitragspflichtigen Tageseinrichtung für Kinder in Obertshausen, einer Grundschulbetreuung in Obertshausen oder in der beitragspflichtigen Kindertagespflege in Obertshausen betreut, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %. Wer eine Ermäßigung der Betreuungsgebühren beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben und zu belegen, die für die Ermäßigung maßgeblich sind. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ermäßigung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Die Voraussetzungen sind bis zum 15. Juli eines jeden Jahres für das folgende Jahr nachzuweisen.

§ 7 Verpflegungsgebühr

Stadt Obertshausen	502
Kostenbeitragsatzung zur Satzung der Stadt Obertshausen über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Obertshausen	

- (1) Die Verpflegungsgebühr für die Einnahme von Mittagessen in Tageseinrichtungen für Kinder beträgt im Grundpreis:
 - Bei einer Vollverpflegung (5 Tage/Woche) 80,00 EUR pro Monat je Kind
 - Bei einer Teilverpflegung (4 Tage/Woche) 64,00 EUR pro Monat je Kind
 - Bei einer Teilverpflegung (3 Tage/Woche) 48,00 EUR pro Monat je Kind
 - Bei einer Teilverpflegung (2 Tage/Woche) 32,00 EUR pro Monat je Kind
 - Bei einer Teilverpflegung (1 Tage/Woche) 16,00 EUR pro Monat je Kind
 Bei einer Teilverpflegung ist die Betreuungsgebühr entsprechend der Kombination zu zahlen.

 Auf diesen Grundpreis wird jährlich zum Stichtag 01.01. die Änderungsrate des Verbraucherpreisindex für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke (Stand 30.11. des vergangenen Jahres) angerechnet. Bei einer Teilverpflegung ist die Betreuungsgebühr entsprechend der Kombination zu zahlen.
- (2) Im Monat Juli wird zum Ausgleich für die Schließzeiten der Tageseinrichtungen für Kinder die Verpflegungsgebühr nicht erhoben.
- (3) Wird ein Frühstück in der jeweiligen Tageseinrichtung angeboten, wird eine zusätzliche Verpflegungsgebühr von 15 EUR pro Monat je Kind erhoben.
- (4) Die Verpflegungsgebühr sowie das Frühstück sind für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Es wird pauschaliert festgesetzt.

§ 8 Abwicklung der Kostenbeiträge und der Verpflegungsgebühr

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag und die Verpflegungsgebühr auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei An- oder Abmeldung zur Mitte eines Monats vermindern sich dementsprechend die Gebühren.
- (2) Der jeweilige Kostenbeitrag und die Verpflegungsgebühr ist zum Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadt Obertshausen zu entrichten.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt, etc.) weiterzuzahlen.

Stadt Obertshausen	502
Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Obertshausen über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Obertshausen	

- (4) Wird aufgrund vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt, etc.) länger als fünf zusammenhängende Tage in der Tageseinrichtung für Kinder keine Verpflegung erbracht, wird die jeweilige Verpflegungsgebühr nach § 7, Abs. 1 und Abs. 3 ab dem 6. Tag von Amts wegen in voller Höhe rückerstattet.
- (5) Ein Notfallplan kommt gemäß dessen jeweiligen Inhaltes bei dem Eintreten der dort genannten Umstände, wie insbesondere Personalausfällen, zur Anwendung.
- (6) Fehlt ein Kind entschuldigt wegen Krankheit, Kur oder Urlaub außerhalb der Schließzeit länger als vier zusammenhängende Wochen, wird für diese Zeit, längstens jedoch für acht Wochen, der Kostenbeitrag und die Verpflegungsgebühr auf die Hälfte ermäßigt. Die Ermäßigung erfolgt ausschließlich auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Der Antrag muss vor der Abwesenheit erfolgen. Bei entschuldigtem Fernbleiben über die Achtwochenfrist hinaus, gelten Kinder als abgemeldet.
- (7) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber dem Kind vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.
- (8) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Für die Übernahme der Verpflegungsgebühr kann ein Antrag auf Bildung und Teilhabe gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 5 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.
- (9) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt nach entsprechender Mahnung durch die Stadt Obertshausen und Verweis auf die Kostenübernahmemöglichkeit nach § 90 SGB VIII das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz, soweit die Betreuung nicht der Freistellung von der Kostenbeitragspflicht unterfällt, mit der Bekanntgabe durch Bescheid an das Kind vertreten durch die / den Erziehungsberechtigte/n.

Stadt Obertshausen	502
Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Obertshausen über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Obertshausen	

§ 9 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse, U-Heft des Kindes,
 2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten, Arbeitgebarnachweise
 3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Name, Vorname(n), Telefonnummern von Abholberechtigten,
 5. Angaben zum Impfstatus des Kindes,
 6. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
 7. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarztes oder Kinderarzt, Therapeuten,
 8. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder der Stadt besuchen,
 9. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).
- (2) Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird bei Bedarf gesondert eingeholt, außer die Datenweitergabe erfolgt zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Stadt Obertshausen.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge, Verpflegungsgebühr und zur Erfüllung des Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Stadt Obertshausen unter www.obertshausen.de einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen, die auch für Tageseinrichtungen für Kinder gelten, sind auf der Online-Anmeldeplattform zu finden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die bisherige „*Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Obertshausen*“ vom 30.05.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stadt Obertshausen	502
Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Obertshausen über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Obertshausen	

Obertshausen, den 07.12.2023

Der Magistrat

gez. Friedrich
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Obertshausen, den 15.12.2023

Der Magistrat der
Stadt Obertshausen

gez. Manuel Friedrich
Bürgermeister

Änderungsverlauf	
Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Obertshausen über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Obertshausen	
Aktenzeichen	460.017:502/2023-10
Datum des Beschlusses	07.12.2023
Datum der Ausfertigung	15.12.2023
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	19.12.2023
Datum des Inkrafttretens	01.01.2024